OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652216/10/MK

Datum:
Linz, 7. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A. S., x, K, vertreten durch die D. Rechtsanwälte GmbH, x, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.06.2021, GZ: BHVBVerk-2021-42426/17-Ai, betreffend die Anordnung des Rückschnitts einer Hecke nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.06.2021, GZ: BHVBVerk-2021-42426/17-Ai, wurde Herr A. S. (in der Folge: Bf) gemäß § 91 Straßenverkehrsordnung (StVO) verpflichtet, binnen vier Wochen die entlang der Gst.Nr. x und x, KG S, Gemeinde S, zur B x befindliche Hecke auf jeweils 60 cm außerhalb der Straßengrenze der B x zu entfernen, sodass ein Lichtraumprofil von je 60 cm außerhalb der Straßengrenze mal 4,5 m Höhe freibleibt.

Begründend wurde ausgeführt, dass es nach Mitteilung der Straßenmeisterei S vom 01.08.2019 auf Grund des durch Heckenbewuchs eingeengten Fahrbahnquerschnittes auf der B x zwischen Str.km 18,382 und 18,397 immer wieder zu gefährlichen Situationen bei Gegenverkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht komme. Die Ersuchen vom 28.04.2020 und 12.03.2021 (nunmehr samt beigefügten Sachverständigengutachten), die erforderliche Maßnahme freiwillig vorzunehmen, widrigenfalls deren bescheidmäßige Vorschreibung erfolgen müsse, sei im ersten Fall unbeantwortet geblieben, bzw. wäre im zweiten Fall mitgeteilt worden, dass dem Ersuchen in Ermangelung der rechtlichen Voraussetzungen nicht nachgekommen würde. Die RVS 03.04.12 habe reinen Empfehlungscharakter. Die gegenständliche Hecke sei – durch Lichtbilder belegbar – bereits mehrere Jahrzehnte alt. Auf derartige Bestände sei die zitierte RVS nicht anzuwenden, bzw. befinde sich dieser Sachverhalt überhaupt nicht im Anwendungsbereich dieses Regelwerks. Es handle sich zwar um eine Engstelle, die allerdings aus beiden Richtungen von weitem einsehbar sei. Es würde selbstverständlich dafür Sorge getragen, dass die Hecke nicht in die Fahrbahn hineinrage, eine Entfernungspflicht sei jedoch nicht ersichtlich.

Das angeführte Sachverständigengutachten führe zum gegenständlichen Sachverhalt Folgendes aus:

„Bei den Objekten neben der Fahrbahn handelt es sich um Hecken bzw. Bäume (mit davor angebrachten Holzzaun) welche höher als 50 cm sind. Es sind daher die seitlichen Abstände vom Lichtraum heranzuziehen. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h beträgt der erforderliche seitliche Abstand, gemessen vom Fahrbahnrand, 60 cm zu der Hecke bzw. dem Baum. Beim Lokalaugenschein konnte jedoch nur ein Abstand von ca. 15 cm festgestellt werden.

Aus straßenverkehrstechnischer Sicht kann daher ausgesagt werden, dass im ggst. Streckenabschnitt die nach RVS 03.04.12 (Querschnittsgestaltung von Innerortsstraßen) erforderlichen straßenverkehrstechnischen Räume nicht eingehalten werden.

Werden diese Räume nicht freigehalten, sind aus verkehrstechnischer Sicht Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer zu erwarten." [Anm.: Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Bestimmung des § 91 Abs. 1 StVO betreffe jede Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Es handle sich um eine Vorsorgebestimmung, die nicht auf das tatsächliche Vorliegen von Unfällen abstelle sondern auf eine konkrete Gefährdung, die durch den festgestellten Bewuchs gegeben sei. Der uneingeschränkt zulässige Begegnungsverkehr vor allem von Lastkraftfahrzeugen und Bussen über 3,5 t Gesamtgewicht (sowie insbesondere auch von Schneeräumfahrzeugen) sei bei der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht mehr gefahrlos möglich und bestehe folglich eine Verdrängungs- bzw. Sturzgefahr für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer und Fußgänger.

Das Vorbringen betreffend das Alter der Hecke bzw. die Ausführungen zum Bestehen einer Engstelle und der Bereitschaft zur Freihaltung des Fahrbahnprofils sei, basierend auf der behaupteten Unanwendbarkeit der zitierten RVS nicht geeignet, das schlüssige Gutachten hinsichtlich der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu widerlegen. Die Bestimmungen der RVS-Richtlinien wären bei der Sachverhaltsbeurteilung aus technischer Sicht heranzuziehen, und fänden somit auch Eingang in die rechtliche Beurteilung.

Der verfahrensgegenständliche Straßenabschnitt basiere auf der Mitteilung der Straßenmeisterei. Eine (im Ermessen der belangten Behörde gelegene) mündliche Verhandlung habe unterbleiben könne, da kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die rechtzeitige Beschwerde vom 01.07.2021, in der zusammengefasst Folgendes ausgeführt wurde:

I.2.1. Verfahrensmängel:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt sei unrichtig festgestellt worden. Bei Durchführung eines Ortsaugenscheins wäre erkennbar gewesen, dass der in Rede stehende Streckenabschnitt einen geraden Verlauf aufweise, die Grundstücke des Bf in ihrem gesamten Verlauf an der Straßengrenze durch einen hölzernen Jägerzaun begrenzt seien, die Hecke nicht über das Grundstück des Bf hinaus- und insbesondere nicht in die Fahrbahn hineinreiche und lediglich eine Höhe von rund 2 m aufweise. Es wäre weiters aufgefallen, dass Richtung Süden auf dem Nachbargrundstück in Verlängerung des Jägerzaunes eine Betoneinfriedung im Sockelbereich situiert sei, im gegenständlichen Streckenabschnitt auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gebäude in die Fahrbahn rage, die Sichtachse bzw. das Sichtfeld eines im Fahrzeug näher an der Mittelachse sitzenden Fahrzeuglenkers durch die Hecke nicht beeinträchtigt sei und Lenker von

Lastkraftfahrzeugen auf Grund ihrer höheren Sitzposition die Fahrbahn ohne weiters über die Hecke würde einsehen können.

Die Unterlassung eines Lokalaugenscheins würde ausdrücklich als Verfahrensfehler gerügt, da die unterbliebenen Feststellungen von grundlegender Bedeutung für die rechtliche Beurteilung seien und im Ergebnis der bekämpfte Bescheid nicht hätte erlassen werden dürfen, da durch die Hecke des Bf keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit herbeigeführt würde. Es wären daher die Beweisanträge auf Einvernahme des Bf sowie des Zeugen Dr. N. S., auf Durchführung eines Ortsaugenscheins, Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens sowie Einsichtnahme in vorzulegende Fotos gestellt.

I.2.2. Materielle Rechtswidrigkeit:

Die als wesentliche Begründung für die aufgetragene Maßnahme herangezogene RVS besitze keinen normativen Charakter und sei auf einen Altbestand generell nicht anzuwenden. Die Hecke existiere bereits seit dem Erwerb des Grundstücks durch die Eltern des Bf in den 1980-er Jahren in eben dieser Form (Situierung, Länge, Höhe und Dichte). Die Fahrbahnbreite sei im gegenständlichen Streckenabschnitt durch den hölzernen Jägerzaun begrenzt. Die Hecke rage nicht in diesen Fahrbahnbereich. Hinter der Hecke befinde sich ein Badeplatz. Es sei sohin nicht ersichtlich, wodurch diese Hecke eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellen sollte bzw. welchen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die aufgetragene Maßnahme leisten könne. Weder schränke sie die Sicht ein noch begrenze sie die Fahrbahnbreite. § 91 Abs. 1 StVO sei daher auf diese Hecke gar nicht anwendbar.

Bei Einhaltung der entlang des verfahrensgegenständlichen Streckenabschnittes bzw. auch darüber hinaus zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wären die bestehenden Sichtverhältnisse völlig ausreichend. Die wechselseitigen Sichtweiten würden (was ein Lokalaugenschein ergeben hätte) mindestens 100 m betragen. Somit sei es möglich, aus beiden Richtungen rechtzeitig zu bremsen und anzuhalten. Jedenfalls sei die bestehende Fahrbahnbreite zu gering für das Vorbeifahren von Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t an Radfahrern und Fußgängern. Da die Fahrbahnbreite von einem Gebäude und dem Jägerzaun limitiert würde, ändere die Entfernung der Hecke daran nichts.

Die Ausführungen der belangten Behörde, das bei einer maximalen Geschwindigkeit von 30 km/h erforderliche Lichtraumprofil samt beidseitigem Breitenzuschlag von jeweils 60 cm sei nicht vorhanden, würden dem Sachverständigengutachten widersprechen, in dem dieser Breitenzuschlag bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h für erforderlich erachtet würde. Der Anhalteweg bei 30 km/h betrage 18 m, jener bei 50 km/h 40 m. Bei einer Sichtweite von 100 m könnten Lenker von Fahrzeugen im Begegnungsverkehr die

Geschwindigkeit entsprechend verringern. Bei einer maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h könnte zudem auch ein Radfahrer nicht mehr überholt werden, ohne diese zulässige Höchstgeschwindigkeit zu überschreiten. Es wäre demnach ohnehin hinter diesem herzufahren. Zusammenfassend könne eine Erhöhung der Verkehrssicherheit durch den aufgetragenen Rückschnitt der Hecke um 60 cm nicht begründet werden.

Der aufgetragene Rückschnitt wäre darüber hinaus ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht und unzulässig, wenn gelindere Mittel zu selben Ziel führen würden. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten sei der Rückschnitt nicht das einzige und auch nicht das gelindeste Mittel. Durch die aufgetragene Entfernung der Hecke sei auch die Nutzung des Grundstücks ausschließlich für Bade- und Erholungszwecke massiv beeinträchtigt und würde der Schutz vor Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen durch vorbeifahrende Fahrzeuge nicht mehr gegeben. Durch die nach dem Rückschnitt erforderliche Erweiterung der Hecke nach innen würde – abgesehen von den Kosten – die Nutzbarkeit des ohnehin nur 4 m breiten Grundstücks weiter massiv beeinträchtigt.

Demgegenüber könnte die von der belangten Behörde angestrebte Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine Ampelregelung, durch orange Warnleuchten oder durch entsprechende auf Gefahrenquellen hinweisende Verkehrszeichen erzielt werden. Gegebenenfalls wäre auch eine schonendere und den Immissionsschutz weiterhin wahrende Form des Rückschnitts vorstellbar. Die obigen Beweisanträge würden unter Ergänzung durch die Kopie eines Absteckplans (Dipl.-Ing. H. A., 15.06.2021) wiederholt. Es würde die Aufhebung des bekämpften Bescheides beantragt.

I.3. Am 02.02.2022 wurde unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt, bei welcher auch der von dem Bf namhaft gemachte Zeuge Dr. N. S. (Vorbesitzer) zum Sachverhalt befragt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass der Jägerzaun entlang der Grundgrenze im Herbst 2021 erneuert wurde. Nach Angaben des Vertreters des Bf wären aber die Zaunsteher nicht erneuert oder versetzt worden. Es wurden insgesamt 14 Lichtbilder angefertigt.

Aus fachlicher Sicht wurde festgestellt, dass infolge der über 50 cm betragenden Höhe der angrenzenden Hecke bzw. des angrenzenden Zaunes das Lichtraumprofil gemessen vom Fahrbahnrand innerorts 60 cm zu betragen habe. Es handle sich dabei um einen Mindestabstand. Bei Nichteinhaltung dieses Abstandes wären Beeinträchtigungen von Verkehrsteilnehmern, insbesondere von Fußgängern, die sich entlang dieses Straßenabschnitts bewegen, zu erwarten.

Seitens des Bf wurde wiederholend bzw. ergänzend darauf hingewiesen, dass der Jägerzaun seit Jahrzehnten, zumindest aber seit 1985 (Erwerb durch Dr. S. und

seiner Gattin) an derselben Stelle bestanden habe. Der rechtsfreundliche Vertreter des Bf habe selbst seit 1999 eigene Wahrnehmungen dazu und könne die Angaben des Zeugen Dr. S. in diesem Umfang bestätigen. Ebenso wären die örtlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der hinter dem Zaun wachsenden Hecke seit 1985 unverändert. Im Ergebnis sei nochmals darauf hinzuweisen, dass die Entfernung bzw. der Rückschnitt der Hecke keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit im gegenständlichen Straßenabschnitt habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein.

II.1. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei fest:

Der Bf ist Miteigentümer der Gst.Nr. x und x, KG S, Gemeinde S. Diese Grundstücke befinden sich entlang der B x zwischen den Str.km. 18,382 und 18,397 rechts iSd Kilometrierung als Seeparzelle vor einem gegenüberliegenden Haus, welches unmittelbar an die Fahrbahn der B x heranreicht. Ca. 72 m vor den verfahrensgegenständlichen Grundstücken befindet sich (noch in einer leichten Rechtskurve) die Ortstafel „W". Etwa 33,5 m nach der Ortstafel beginnt eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung, weitere 8,5 m danach ist ein Hinweiszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr" angebracht. Am Beginn der Grundstücke bzw. unmittelbar nach einer unmittelbar an der Grundstücksecke situierten Zugangstüre, etwa weitere 30 m nach dem Hinweiszeichen, ist an dem diese Grundstücke abgrenzenden Jägerzaun ein Leitbaken iSd § 57 StVO angebracht [Anm.: Die Entfernungsangaben beziehen sich auf eine Annäherung in Fahrtrichtung U].

Dieser Jägerzaun befindet sich de facto über die gesamte Grundstückslänge (ausgenommen lediglich die Breite des bereits erwähnten, zurückgesetzten Gartentors) seit zumindest 1985 in einem Abstand von ca. 15 cm zum seeseitigen Fahrbahnrand. Hinter dem Jägerzaun befindet sich ebenso lange eine Hecke. Diese Hecke wurde hinter diesen Zaun zurückgeschnitten.

Die weitenmäßig erforderliche freie Sicht auf die Fahrbahn (bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h: 17 m) wird im Annäherungsverkehr durch die Hecke nicht eingeschränkt. Das alleinige Entfernen der Hecke ohne die Entfernung des Zaunes erhöht das Lichtraumprofil nicht.

II.2. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt bezüglich der gegebenen (und für erforderlich erachteten) Abstände aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik in dessen Befundaufnahme, den eigenen Wahrnehmungen im Zuge des Ortsaugenscheins und einer Entfernungsmessung im Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) ergibt und durch die vorliegenden Lichtbilder dokumentiert wird. Auf deren Grundlage ist zudem davon auszugehen, dass die Lage des Jägerzauns durch die Sanierung im Jahr 2021 nicht verändert wurde. Das Vorbringen des unveränderten Vorliegens der nunmehr festgestellten Situation bzw. der örtlichen Gegebenheiten seit zumindest 1985 blieb unbestritten und ergaben sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens, wiederum insbesondere auf Grund des Ortsaugenscheins, keine Hinweise auf erst eine kürzere Zeit zurückliegende Maßnahmen. Sowohl die Lichtbilder vom „alten" Jägerzaun als auch der Wuchs bzw. das daraus abzuleitende Alter der Hecke geben dafür keinen Anhaltspunkt.

Dem Vorbringen des Bf, der Rückschnitt der Hecke (alleine) habe keinerlei Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit entlang des verfahrensgegenständlichen Streckenabschnittes, ist beizupflichten, wenn – wie sich aus der auf den gutachterlichen Aussagen basierenden Bescheidbegründung ergibt – die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine Aufweitung des Lichtraumprofils bewirkt werden soll, da es durch die aufgetragene Maßnahme dazu nicht kommt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lauten (auszugsweise):

„§ 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausästung oder Beseitigung (Abs. 1) besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954.

(3) An Einfriedungen, die von einer Straße nicht mehr als zwei Meter entfernt sind, dürfen spitze Gegenstände, wie Stacheldraht und Glasscherben, nur in einer Höhe von mehr als zwei Metern über der Straße und nur so angebracht werden, daß eine Gefährdung der Straßenbenützer nicht möglich ist.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 93/2009)

(5) Frisch gestrichene Gegenstände auf oder an der Straße müssen, solange sie abfärben, auffallend kenntlich gemacht werden."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend der rechtlichen Zielsetzung des § 91 Abs. 1 StVO haben behördliche Aufforderungen als sachliche Voraussetzung einer vorliegenden (demonstrativ noch näher konkretisierten) Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entgegenzuwirken (VwGH 25.01.2005, 2004/02/0233). Der Gegenstand dieser Aufforderungen beschränkt sich ausdrücklich auf das Ausästen oder Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen. Im Hinblick auf Einfriedungen enthält Abs. 3 der Bestimmung keine Ermächtigung zur Entfernung oder ähnlichem, sondern nur eine Beschränkung betreffend das Anbringen spitzer Gegenstände. Es kann daher bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass § 91 StVO keine Handhabe für Maßnahmen am Zaun bietet, da dieser – entsprechend der systematischen Strukturierung der Bestimmung – im Wege der Formulierung „und dergleichen" nicht unter Abs. 1 subsumiert werden kann.

Die im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt (wie oben ausgeführt) vorliegende Beeinträchtigung ist in einer zu geringen Breite des Lichtraums und daraus resultierenden potenziellen Gefährdungen in bestimmten Konstellationen des Begegnungsverkehrs zu sehen. Entsprechend den obigen Ausführungen ist demnach an die bescheidmäßige Aufforderung der Anspruch zu stellen, zum Zweck der Beseitigung oder zumindest Entschärfung dieser Beeinträchtigung einen objektiven Beitrag leisten zu können. Genau das ist aber deshalb nicht der Fall, weil eine durch den Rückschnitt einer Hecke unter Umständen beseitigbare Sichtbehinderung nicht vorliegt, und der Rückschnitt bei zwangsläufig bestehen bleibendem Zaun das Lichtraumprofil nicht aufweitet, bzw. nicht in der Form aufweitet, dass dadurch die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Begegnungsverkehr auch nur im Ansatz gemindert wird. Dabei ist es mittelbar auch von Bedeutung, dass im Wege einer Aufforderung gemäß § 91 Abs. 1 StVO allenfalls der Rückschnitt der Hecke bis zur vertikalen Verlängerung der Fluchtlinie des Jägerzauns angeordnet werden könnte. Dies ist aber so nicht erfolgt und insofern auch nicht geboten (und damit rechtlich zulässig) als dieser Anforderung durch den bzw. die Grundstückseigentümer ohnehin entsprochen wird.

Der bekämpfte Bescheid entspricht daher – wiewohl jede Maßnahme zur Erhöhung der Durchfahrtsbreite sinnvoll wäre – schon dem Grunde nach nicht den Anforderungen des § 91 Abs. 1 StVO. Vor diesem Hintergrund treten allfällige

Fragen betreffend die rechtliche Qualität von RVS-Inhalten bzw. deren Anwendungsbereich in den Hintergrund. Selbst wenn auf der Grundlage einer RVS-Bestimmung der Stand der Technik definiert werden kann, bekommen die Überlegungen dazu erst dann rechtliche Bedeutung, wenn diese Gegenstand einer zulässigen hoheitlichen Anordnung werden können.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger